

INSTITUT FÜR EXPERIMENTALPHYSIK

DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Prof. Dr. Helmuth HORVATH

Boltzmannngasse 5, A-1090 WIEN, Austria

Tel. (..43)(1) 313 67 3077 · Fax (..43)(1) 310 2338 or 310 2683 · Telex 11622

E-Mail: HORVATH@AWIRAP.BITNET and HORVATH@PAP.UNIVIE.AC.AT

1996 03 04

85/SN-14/ME

14 1000 P6
-00/00

An das Präsidium des Österreichischen Nationalrats
 Parlamentsgebäude
 1010 Wien

FAX 401 10 25 37

4. MRZ. 1996

5.3.96. 11

zu unters.

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen -- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorausschickend möchte ich bemerken, daß durch die gigantische Vermehrung der Studentenzahlen sich die Universitäten nicht in der Lage sehen werden ohne Lehraufträge, auch an Universitätsassistenten, auszukommen. Ich glaube nicht, daß der vorliegende Entwurf zu einer verbesserten, europareifen und innovativen Ausbildung unserer Studierenden führen wird.

Darf ich Ihnen hier meine wichtigsten Bedenken übermitteln:

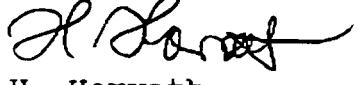
Zu Paragraph 1(1) und 2(1): Durchgehende Teilnehmerzahlen von 10 bzw. 15 Studierenden mögen bei Frontalvorlesungen ihre Berechtigung haben. Bei Übungen und Praktika für Vorgesetzte in experimentellen Fächern oder bei massivem Einsatz von Geräten sind 10 Teilnehmer als obere Grenze gerade noch sinnvoll. In diesem Fall vermittelt der Leiter einer Lehrveranstaltung den Studierenden sein gesamtes praktisches Know-how und leitet sie zu Kreativität an, und dies ist in einem größeren Kreis unmöglich. Speziell bei remunerierten Lehraufträgen ist die Mindestteilnehmerzahl ein Widerspruch zum Zweck einer solchen Veranstaltung. Aus den Erläuterungen entnehme ich daß durch remunerierte Lehraufträge Spezialwissen "zugekauft" werden soll, welches an der Universität nicht vorhanden ist. Wenn dies nur möglich sein soll wenn mindestens 15 Hörer durchgehend daran teilnehmen, so ist das Ende der Spezialisierung an den Universitäten abzusehen, und die Innovationsfähigkeit unserer Studierenden wird stark in Mitleidenschaft gezogen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß in unseren Spezialvorlesungen jenes Wissen vermittelt wird, mit dem wir dann bei europäischen Forschungsprojekten erfolgreich mitmischen.

Ich schlage daher folgende Ergänzung vor: "Bei praktischen Übungen im zweiten Studienabschnitt mit hohem apparativen und Betreuungsaufwand verringert sich die Anzahl der durchgehenden Teilneh-

mer auf fünf.

Zu Paragraph 7(8). Hier liegt vermutlich eine Auslassung vor. Denn nach der Vorlage könnte ein hochqualifizierter Lektor in Physik der z.B. Jus studiert keinen Lehrauftrag erhalten. Ich schlage folgende Formulierung vor: (8) Studierenden eines Fach-einschlägigen Diplomstudiums dürfen keine Lehraufträge ... erteilt werden.

Zu Gehaltsgesetz 1956, Paragraph 53 (11) "Die Erteilung von Lehraufträgen an Universitätsassistenten ist unzulässig." Im Bereich der Physik an der Universität Wien haben wir derzeit 5 vakante Ordinariate. Nur durch massiven Einsatz unserer Assistenten ist es möglich die durch die Professoren vertretene Lehre zumindest teilweise abzudecken. "Zukauf" von außen ist in diesem Fall nicht möglich. Ich sehe hier nur die Möglichkeit über Lehraufträge von Assistenten dieses Makos aufzufüllen. Es sollte daher für Lehrveranstaltungen, die wegen Emeritierungen und noch nicht erfolgten Nachbesetzungen notwendig sind, auch für Assistenten Lehraufträge möglich sein.



H. Horvath

Vorsitzender der Fachgruppenkommission Physik
an der Universität Wien

ÖSTERREICHISCHER DOZENTENVERBAND (ÖDV)

Vorsitzender: Univ.Prof.Dr.Hans-Ludwig HOLZER

Institut für Geologie und Paläontologie
Karl-Franzens-Universität Graz
Heinrichstraße 26
8010 Graz

An
Parlamentsdirektion
1017 Wien

Betreff: Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Gehaltsgesetzes 1956 und des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen aus spezieller Sicht der UASS mit Habilitation:

Die wenige Tage umfassende Begutachtungsfrist für die Gesetzesentwürfe zum Gehaltsgesetz (GG), zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten und zum Beamtdienstrechtsgesetz (BDG) hat keine Zeit für eine allgemeine Umfrage unter den Mitgliedern des ÖDV betreffend Stellungnahme ermöglicht, daher werden kurz die entscheidenden Positionen zu diesen Entwürfen aus Sicht des Vorsitzenden vorgelegt:

A. Prinzipielle Feststellungen

1. Die Forderung, zu den gravierenden Gehaltseinbußen des „akademischen Mittelbaus“ zusätzliche Kosteneinsparungen (ca 50%) im Lehrbereich einzufordern, ist auf Grund der derzeitigen Situation auf den Universitäten (und Hochschulen) grundsätzlich abzulehnen.

Begründung:

- * Die Zahl der Studierenden nimmt keineswegs ab, die ein Anrecht auf hoch qualifizierte und ausreichend umfangreiche Lehre einfordern;
- * auf Grund der allgemeinen Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Studierenden wird der Druck auf die Lehrenden steigen, das Lehrangebot weiter zu intensivieren (Parallelveranstaltungen, 2- statt 4-Semesterzyklen, etc.).
- * Die Einbindung in die EU und wachsende internationale Qualifikationserfordernisse für die AbsolventInnen und Lehrenden erhöht gleichzeitig den Qualitätsdruck der angebotenen Lehre, was bedeutet, daß der Hauptanteil durch die mit Qualifikation hierfür ausgewiesenen Personen anzubieten sein wird.
- * Ebenso ist darauf hinzuweisen, daß die bereits erfolgten Personalrestriktionen durch einen weiteren Personalabbau um 2% pro Jahr (bezogen auf Status 31.12.1995) verschärft werden sollen. Um den Forschungs- und Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten, werden die Arbeitsbedingungen der übrigen UniversitätslehrerInnen zusätzlich erschwert.

2. Ein Strukturwandel im Bereich der Lehrtätigkeit des akademischen Mittelbaus durch Einbindung dieser in die dienstlichen Obliegenheiten und somit in die Dienstzeit wird zwar begrüßt, ist aber nur zusammen mit dienstrechlichen Anpassungen zu vollziehen.

Begründung

- * Eine in die Dienstzeit verlagerte Lehrtätigkeit (für nicht habilitierte UL durch eigene Beauftragung und für die habilitierten UL durch ihre Qualifikation und vorgegebenen Aufgaben) erfordert eine entsprechende, längst fällige gehaltsrechtliche Regelung im Gehaltsschema unabhängig von jeglicher Einsparungsdiskussion.

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung

* Dies gilt für alle UL, insbesondere aber für die UniversitätsassistentInnen, die sich durch die Habilitation ohne dienstrechtliche Erfordernis qualifiziert haben und gemäß UOG 1993 § 27 Abs.3 die Aufgaben der UniversitätsprofessorInnen an den Universitäten zu erfüllen haben. Solange die Gehaltsregelungen trotz gleicher Aufgabenstellung nicht erfolgt sind, ist eine Abgeltungsregelung für die Lehrtätigkeit in der Dienstzeit wie vorgelegt abzulehnen.

* Ein Vergleich der Abgeltung für die Lehrtätigkeit zwischen den UniversitätsprofessorInnen (denen in eigenen Gehaltsstaffeln die Lehrverpflichtung neben dem Kollegiengeld abgegolten wird) und dem Mittelbau ist ohne diese Vorgabe nicht fundiert.

3. Die Abgeltungsregelungen für die UniversitätslehrerInnen, die sich im gleichen Gehaltsschema befinden („Universitätssistenten“), sind gemäß der Qualifikation für die Lehre abgestuft vorzunehmen (UASS mit Magisterium, UASS mit Doktorat, UASS mit Habilitation).

Dieser Grundsatz wird im vorgelegten Entwurf völlig umgestoßen. Für jene, die die für die universitäre Lehre ausgewiesene Qualifikation (die Lehrbefugnis) nachweisen, wird bis zu einem hohen Stundenmaß (bis zu 5 Sem.-WST) die Lehrtätigkeit geringer abgegolten als für nicht habilitierte UL.

4. Die Mitwirkung von UL bei Lehrveranstaltungen (LV) hat sich ausschließlich nach der Notwendigkeit (z.B. Zahl der HörerInnen pro LV, notwendige Betreuungsdichte, Gruppenteilung, Gefährlichkeit der LV, etc.) zu richten. Eine Mitwirkungsregelung, die sich ausschließlich auf die Lehrveranstaltungen von ProfessorInnen erstreckt, ist systemwidrig und entstammt den Zeiten, in denen diese fast ausschließlich die Lehre vollzogen hatten.

Die Mitwirkungsregelung von UASS mit Magisterium und in Ausnahmefällen von UASS mit Doktorat hat sich auf alle entsprechenden LV zu beziehen.

5. Eine spezielle Beauftragung zur Lehre hat sich ausschließlich auf jene UL zu beschränken, die keine Qualifikation in Form der Lehrbefugnis besitzen.

Begründung: Für alle habilitierten UL gilt, daß sich ihr Einsatz in der Lehre nach den Erfordernissen und den speziellen Qualifikationen im Rahmen des notwendigen (Pflicht)angebotes der jeweiligen Studienpläne im Rahmen des gültigen Dienstrechtes zu richten hat. Erst nach dieser prinzipiellen Strukturbereinigung sind in gleicher Weise alle habilitierten UL in geeigneter Weise zur Lehre zu beauftragen.

6. Im Gegensatz zu den in den Erläuterungen zum GG aufgeführten abgestuften Intensität des Leistungsdruckes in den Forschungsleistungen stehen alle UniversitätslehrerInnen unter enormem regionalem und internationalem Leistungsdruck.

Begründung:

* Die Intensität des Leistungsdruckes besteht insbesonders, wenn entsprechende Positionen (in Österreich „Planstellenkategorien“) noch nicht erreicht worden sind, die entsprechende Arbeitsbedingungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit beinhalten.

* Da sowohl für die Lehrtätigkeit an Universitäten wie für jegliche wissenschaftliche Karriere die Forschungsleistungen einen besonderen Wert besitzen, ist der zeitliche Einsatz in der Lehre danach vorzusehen. Die angegebenen Wochenstunden pro Semester schließen die unbedingt erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit nicht ein (es wird mit einem drei- bis vierfachen Zeitaufwand pro angebotener Wochenstundenzahl fundiert gerechnet, wie dies bei der Sem.-WST-Beschränkung der DozentInnen von Seiten des BMWFK argumentiert worden ist).

7. Eine auf wenige Tage eingeschränkte Begutachtungsfrist für Gesetze, die neben gravierenden Abgeltungseinbußen auch tiefgreifende strukturelle Änderungen in einem

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung

besonders sensiblen Bereich der universitären Aufgaben, wie sie die Lehre darstellt (vgl. dazu die Diskussionen zum UniStG !), ist striktest abzulehnen.

B. Hinweise auf gravierende Mängel und systematische Brüche in den vorgelegten Entwürfen:

B1. Gehaltsgesetz 1956 (GG)

§ 51 Abs.1: Durch die Herausnahme der mitwirkenden UASS gelten die unveränderten Kolleggeldabgeltungsregelungen ausschließlich für Professoren. Diese Regelung ist als Übergangsregelung bis zu den gehaltsrechtlichen Anpassungen für die habilitierten UASS zu sehen (vgl. UOG 1993 § 27 Abs.3).

§ 51 Abs.9: Obwohl in Zukunft für alle UASS, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, keine remunerierten Lehraufträge mehr zur Verfügung stehen sollen, wird bei den Professoren diese Möglichkeit offen gehalten. Diese Ausnahmeregelung ist unverständlich.

Anfrage: Wie ist diese systematische Ungleichbehandlung unter habilitierten UniversitätslehrerInnen zu begründen?

§ 53 „Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts(Hochschul)assistenten“ (neu)

§ 53 Abs.1: Die Abgeltung für die verantwortliche Mitwirkung von UASS ohne Doktorat oder Assistenzärzten in Facharztausbildung in Pflichtlehrveranstaltungen (LVP) in einem wissenschaftlichen Fach muß für alle LVP gebühren, nicht nur für die von Universitäts(Hochschul)professorInnen.

Änderungsvorschlag: statt „Universitäts(Hochschul)professor“: „LeiterIn“ oder „habilitierten UniversitätslehrerIn“

(Begründung siehe unter A. Punkt 4)

§ 53 Abs. 2: Probleme:

1. Die angeführten Zahlen entsprechen keineswegs den didaktisch-pädagogischen Erfordernissen eines qualitativ hochstehenden Lehrangebotes.
2. Die Beauftragung zur Mitwirkung ist bereits bei Drucklegung der jeweiligen Vorlesungsverzeichnisse vorzunehmen, zu einem Zeitpunkt, wo die Zahl der HörerInnen keineswegs - v.a. in Grenzfällen - abzuschätzen ist.
3. Wie schon vielfach dem BMWFK und den gesetzgeberischen Institutionen mitgeteilt worden ist, bestehen bei LV im Freiland (Exkursionen, Geländeübungen, etc.) ebenso Situationen, „die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordern“

Änderungsvorschlag: Einfügung bei lit c) nach „...besonders gefährlichen Geräten „ der Einschub : „oder im Freiland“.....).

§ 53 Abs.4: Eine Ausweitung der Mitwirkung auf 6 Wochenstunden ist für jene UL, die sich innerhalb einer strikt vorgegebenen Zeit durch den Erwerb des Doktorates (der abgeschlossenen Facharztausbildung) qualifizieren müssen, nicht sinnvoll.

Man sollte strukturelle Personalmangelsituationen nicht auf dem „Rücken“ der am Anfang der Universitätslaufbahn stehenden UASS bereinigen.

Änderungsvorschlag: Der zweite Satz ist zu streichen !

§ 53 Abs.5: Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sollten UASS nach Erwerb des Doktorates grundsätzlich mit der selbständigen Abhaltung bestimmter LV betraut werden.

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung

Änderungsvorschlag: Übernahme des zweiten Satzes des Abs.4 geändert in Abs.5 als erster Satz:

Abs.5 „Kann der notwendige Lehrbetrieb in dem betreffenden Fach nicht anders aufrechterhalten werden, ist das zuständige Kollegialorgan (...) berechtigt, die verantwortliche Mitwirkung eines U(H)ASS mit Doktorat oder eines Assistenzarztes mit abgeschlossener Facharztausbildung bis zu maximal 2 Wochenstunden zu beauftragen. Einem U(H)ASS“.

§ 53 Abs. 6 - Abs. 9:

Grundsätzliches:

(a) Eine Abgeltungsregelung, die die Qualifikation der LehrveranstaltungsleiterInnen (in gleicher Gehaltsstaffelung befindlich) mißachtet, ist inakzeptabel.

Es ist festzuhalten, daß der anlässlich der Habilitation genehmigte „Biennalsprung“ aufgrund der eigenständigen Qualifikationserbringung (seit BDG 1988 kein dienstrechtliches Erfordernis) erfolgt, jedoch keineswegs einen Ausstieg aus der Gehaltsstaffel im Gehaltsschema für die UniversitätsassistentInnen bedeutet.

Vergleichstabelle (Abgeltung /Semester):Kenntnisstand 3.3.1996

	UASS ohne Doktorat Mitwirkung	UASS mit Dr. Mitw.	UASS mit Habil. Selbst.
1 WST	4500.-	4500.-	7950.-
2 WST	9000.-	9000.-	15900.-
3 WST	14.700.-	14.700.-	23850.-
4 WST	20400.-	20400.-	31800.-
5 WST	26100.-	26100.-	40425.-
6 WST	31800.-	31800.-	49050.-
7 WST			57675.-
8 WST			66300.-
9 WST			71250.-
10 WST			81750.-
			92250.-

Daher: 1. Die in Abs. 6 - 9 vorgesehenen Abgeltungsregelungen haben sich nach der Qualifikation der Lehrenden (ohne Dr., Dr., Habil.) zu richten. Erworbenen Qualifikationen haben sich nicht negativ auf die Abgeltung auszuwirken!

(b) Die Obergrenzen der zu beauftragenden selbständigen Lehrtätigkeit nimmt zusammen mit den einzurechnenden Vor- und Nachbereitungszeiten den überwiegenden Teil der regulären Dienstzeit in Anspruch. Dies widerspricht der zugunsten der Forschung auszuübenden Mischverwendung in Forschung, Lehre und Mitwirkung in der Verwaltung. Daher sind die Obergrenzen für den akademischen wissenschaftlichen Nachwuchs viel zu hoch angesetzt.

Daher: Die Obergrenzen der Sem.-WST für selbständige Lehre sind entsprechend der Mischverwendung festzulegen. Eine Festlegung der Lehrbelastung pro Studienjahr erschiene ebenfalls sinnvoller.

(c) Die auch begründete Ablehnung von beauftragter Lehrtätigkeit ist aus dienstrechtlich vorgegebenen Abhängigkeiten zur Zeit kaum möglich.

Daher: In den Abs. 6 - 9 ist eine ausdrückliche Zustimmung des (der) Beauftragten zur Lehrtätigkeit einzuholen, insbesondere dann, wenn die angegebenen Obergrenzen der Sem.-WST aufrecht erhalten bleiben! Die Beauftragung muß sich zumindest an die in der Aufteilung der dienstlichen Aufgabenbereiche festgelegten Prozentsätze halten (gilt für UASS ohne Habilitation).

Spezielle Hinweise zu den Absätzen:

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung

§ 53 Abs. 6: Eine selbständige Abhaltung von LV in einem wissenschaftlichen Fach für UASS mit Doktorat und Assistenzärzten mit Facharztausbildung wäre im Ausmaß von 4 WST (oder besser im Maximalausmaß von 7 Jahres-WST) sinnvoller, wobei die Sem.-WST. in Form von Mitwirkung einzurechnen wären.

§ 53 Abs. 7: Auch UASS mit Doktorat sind für die Abgeltung der selbständigen Abhaltung von LV in einem künstlerischen Fach vorzusehen

Änderungsvorschlag: Abs. 7 Einem HASS mit Doktorat oder mit einer dem Doktorat

.....

§ 53 Abs. 8, Abs.9: Eine auf Grund der erläuternden Bemerkungen zu erwartende Beauftragung für die Abhaltung von selbständiger Lehre für habilitierte U(H)ASS ist nur dann akzeptabel, wenn diese für alle habilitierten Universitäts(Hochschul)lehrerInnen gilt.

Begründung: Gleiche Behandlung von gleich qualifizierten UniversitätslehrerInnen

**B2. Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974**

§ 1 Abs. 1:

Die HörerInnenzahl ist zu hoch (Vorschlag: 5)

Begründung: Gerade LV über spezielle Themen (im Rahmen des zweiten Studienabschnittes bzw. von LV im Rahmen von Doktoratsstudien) sind in jedem Falle anzubieten, um die Qualität der Heranbildung der Studierenden zu halten.

§ 2 Abs. 1: Die angegeben Zahl der HörerInnen ist viel zu hoch - Remuneration sollte vielmehr nur dann beansprucht werden können, wenn es sich bei dieser LV um eine Pflichtlehrveranstaltung gemäß Studienplan handelt, die Anzahl der HörerInnen ist dann nicht relevant und insgesamt sinnwidrig.

§ 2 Abs.2 und Abs. 6: Ein Vergleich mit den Abgeltungsstaffelungen (GG § 53) und den Remunerationsentgelten ist nicht systemkonform (z.B. L-1-Lehrer erhält Remuneration für einen Lehrauftrag, UASS im L-1-Gehaltsschema erhält weitaus niedrigere Abgeltung).

§ 4 Abs. 3: Die Aufteilung bei der Entschädigung von Prüfungen, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, dann, wenn ein U(H)ASS oder VASS an der Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles mitwirkt, sollte je nach dem Schwerpunkt der Anteile entgolten werden.

Zusammenfassung:

1. Gesetzesänderungen, die entscheidend in den Bereich der Lehrtätigkeit der UniversitätslehrerInnen eingreifen, müssen in ausreichender Stellungnahmefrist von den Betroffenen behandelt werden können. Eine Befristung dieser auf wenige Tage ist aus demokratiepolitischen Erwägungen striktest abzulehnen.
2. Obwohl der Ansatz für eine längst fällige Strukturbereinigung im Bereich der Lehrtätigkeit des akademischen Mittelbaues grundsätzlich begrüßt wird, sind die vorgelegten Entwürfe solange abzulehnen, solange sie nicht im Zusammenhang mit den dienstrechlichen und den das Gehaltsschema betreffenden Änderungen, die mit der Inkraftsetzung des UOG 1993 erfolgen müssen und seit dem BDG 1988 angekündigt worden sind, beurteilt werden können.

ÖDV-Stellungnahme zum Gehaltsgesetz und BG über die Abgeltung

- 3. Auch die vorgestellten Abgeltungsregelungen, die vorerst im Rahmen der bestehenden unterschiedlichen Gehaltsstaffeln für jene Universitätslehrer, die ihre Lehrtätigkeit bis jetzt weitestgehend außerhalb der Dienstzeit durchzuführen haben und für jene, denen die Lehre im Rahmen Dienstpflicht abgegolten wird, zu beurteilen sind, sind in dieser Form striktest abzulehnen, da sie insbesondere jene UniversitätsassistentInnen, die eine für die Lehrtätigkeit speziell erworbene Qualifikation - die Habilitation - besitzen, durch Minderabgeltung bestraft.**
- 4. Um für die vorgelegten Entwürfe ausreichend Zeit für die Erarbeitung von Stellungnahmen und die Einbindung in die längst fälligen gehaltsrechtlichen Anpassungen vorgenommen werden kann, wird auf folgendes Einsparungspotential hingewiesen:**

Es wird dem BMWFK vorgeschlagen, dem Finanzministerium die Einsparungen im Lehrbereich vorerst durch den Aufschub der noch offenen Implementierung in das UOG 1993 (Univ. Wien, Graz, Innsbruck) anzubieten. Dieser Aufschub hätte keinerlei Beeinträchtigung des Forschungs- und Lehrbetriebes zur Folge.



(Univ. Prof. Dr. Hans-Ludwig HOLZER
Vorsitzender des ÖDV)

Graz, am 3.3.1996

Bezug: HO -SPAR96z
Ausdruck am: 04.03.1996

**INSTITUT FÜR THEORETISCHE PHYSIK
DER UNIVERSITÄT WIEN**

Der Institutsvorstand

Prof. Dr. H. P. Karthaler

A-1090 Wien, Strudlhofgasse 4, AUSTRIA

Tel.: +431-31367-3207 od. -3210 (Sekr.)

Fax.: +431-3100183

Wien, 4. März 1996

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalmuseums
Parlamentsgebäude
1010 Wien

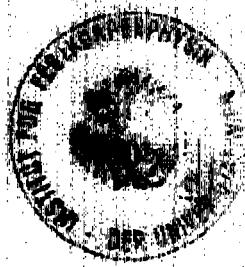
**Betrifft: Stellungnahme zu einem Änderungsentwurf des Bundesgesetzes
über die Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an
Hochschulen.**

ad: Teilnehmerzahl von Studenten bei Übungen in Laboratorien.

Bei Übungen in Laboratorien mit besonders gefährlichen Geräten, die aus Gründen der Unfallverhütung eine besonders genaue Überwachung erfordern, ist es unbedingt notwendig eine Gruppe von wenigstens 4 (vier) Hörern vorzusehen. Nur dadurch ist es möglich Unfallverhütung und Ausbildung der Studenten zu gewährleisten.

Die vorgesehene Erhöhung der Zahl auf 10 (zehn) Studenten würde das Unfallsrisiko in nicht zu vertretender Weise erhöhen und eine effektive Ausbildung unmöglich machen.

Hochachtungsvoll



P. Karthaler

Univ. Prof. Dr. H. P. Karthaler

Gleichlautende Stellungnahme ergibt auch an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mittelbau des Instituts für Geographie der Universität Wien

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Es gehört zum vom Gesetzgeber formulierten Anforderungsprofil von UniversitätsassistentInnen in Administration, Forschung und Lehre Leistungen zu erbringen. Die Forschungsaufgaben, aber auch die Lehraufgaben auf Universitätsniveau sind dabei Tätigkeitsbereiche, die über die etwa für AHS/BHS-Lehrer gültigen weit hinausgehen. Vom Gehaltsschema sind diese beiden Akademikergruppen aber gleichgestellt. Die Lehrenden an Pädagogischen Akademien sind sogar deutlich besser gestellt als UniversitätsassistentInnen und dies, obwohl sowohl AHS- und LPA-Lehrer in wesentlichem Ausmaß von der UniversitätsassistentInnen ausgebildet werden! AHS- und LPA-Lehrer erhalten überdies Überstunden extra honoriert (und haben den Vorteil von Ferienzeiten, in denen sie wissenschaftliche oder andere Interessen verfolgen können, ohne in einen Dienstbetrieb eingespannt zu sein). Die deutliche fachliche und vielfach auch zeitliche Mehrleistung der Universitätsassistenten wird also im Gehaltsschema nicht berücksichtigt, es wird von ihnen implizit ein hohes Maß an Idealismus erwartet.

Wenn nun mit einer, selbst in den neuen Ansätzen, "immer noch" "überdurchschnittlich hohen Lehrauftragsremuneration" argumentiert wird, werden eine Reihe wichtiger Punkte übersehen:

- Zumindest ein größerer Teil der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten für einen Lehrauftrag fällt i. a. in die sogenannte "Freizeit".
- In die Vorbereitung für Lehraufträge fließt vielfach doch wohl auch zu honorierendes besonderes Know-how ein - und selbst bei schon wiederholter Durchführung einer LV werden i. a. wieder umfangreiche Arbeitsleistungen für die Aktualisierung u. ä. zu erbringen sein. Die erstmalige Vorbereitung einer Lehrveranstaltung, deren Inhalte sich ja überdies häufig nicht mit den aktuellen Forschungsinteressen decken und für die auch nicht unbeträchtliche administrative Vorarbeiten zur Erstellung von Handouts etc. notwendig sind, erscheint mit einer Vergütung von - vor Steuern, die zusätzlich zu den schon vom derzeitigen Bruttopreis abgezogenen Sozialabgaben eingehoben werden,

von rund ÖS 1000.- , für die Lehreinheit einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten in Relation zu vergleichbaren Leistungen nicht nur nicht überhöht, sondern geradezu lächerlich gering. Bei Lehraufträgen an anderen Universitäten sind außerdem vielfach noch Reise- und Aufenthaltskosten aus dieser Vergütung abzudecken.

In Zukunft soll nun UniversitätsassistentInnen eine Lehrverpflichtung im Rahmen ihrer Dienstpflichten und damit doch wohl auch innerhalb ihrer Dienstzeit auferlegt werden. Logischerweise müßte ihnen dazu auch die entsprechende Vorbereitungszeit innerhalb dieser Dienstzeit zur Verfügung stehen. Der Vergleich mit der Lehrverpflichtung und Kollegien-geldabgeltung der Universitätsprofessoren hinkt: Diese Gruppe kann ganz überwiegend auf mehr oder minder zahlreiches Hilfspersonal für Vorbereitungsarbeiten und oft auch die Durchführung der LV zurückgreifen und behält sich sehr häufig die nur wenig zu verändernden "Standardlehrveranstaltungen" vor. Sie kann auch in Administration und Forschung in den meisten Fällen für die besonders zeitaufwendigen Routinetätigkeiten, Auswertungen und dgl. auf Hilfspersonal oder Geldmittel aus unterschiedlichen Quellen zurückgreifen. Den UniversitätsassistentInnen, denen diese Möglichkeiten fehlen, würde kaum mehr Zeit für die sicher unumgängliche Administrationsarbeit und schon gar keine Zeit für die doch auch Grundzweck der Universität darstellende Forschung bleiben...

- In Zukunft sollen also die Universitätsassistenten, je nach ihrem Ausbildungsstand, in unterschiedlichem Ausmaß vom "zuständigen Kollegialorgan" mit bestimmten Lehr-aufgaben "betraut" werden,
- die KollegInnen ohne Doktorat (auch die, die sich bisher in selbständigen Lehraufträgen schon bewährt haben!) nur als Mitwirkende (die dann doch häufig die Lehrver-anstaltung allein und eigenständig und, wie die Vergangenheit gezeigt hat, auch durchaus allen Qualitätsansprüchen genügend durchführen...),
- die KollegInnen mit Doktorat u. U. auch nur als Mitwirkende (ein unwürdiger Zustand, der im letzten Jahrzehnt endlich als unzeitgemäß weitgehend bereinigt worden war) oder als selbständige Vortragende,
- die DozentInnen sogar unter Berücksichtigung der ihnen zustehenden "freien Wahl" von Lehrveranstaltungen (??? - wie soll dies in der Praxis funktionieren?),
- Hierarchisch gestufte Abgeltungsschlüssel, die aber allesamt weit unter den bisherigen Lehrauftrags-Vergütungen bleiben, werden sicher nicht immer qualitativen Unter-

schieden entsprechen, selbst wenn auch ein als "Anreiz für vermehrte Lehrtätigkeit" ansteigender Schlüssel für eine größere Anzahl an Stunden vorgesehen ist.

- Einer doch zur geistigen Elite gehörenden Gruppe wird damit einerseits die Möglichkeit genommen, die eigentliche Aufgaben einer Universität auch im Bereich der Forschung zu erfüllen und andererseits wird kein geeigneter Leistungsanreiz geboten. In Zukunft werden sich nur Routinelehrveranstaltungen nach Schema F abwickeln lassen, soll wenigstens ein Minimum an Forschungsarbeit noch in der "Dienstzeit" Platz haben.. Vorarbeiten für die Lehrtätigkeit werden unter diesen Voraussetzungen kaum mehr "gern" in der "Freizeit" geleistet werden.

Wir fordern daher

- eine Angleichung des Gehaltsschemas wenigstens an das der Pädagogischen Akademien,
- eine angemessene Honorierung der Lehrtätigkeit neben einer periodischen Dienstfreistellung für die eigene Forschungstätigkeit.

Dies würde dem Leistungsprofil dieser Gruppe angemessen erscheinen!

VEREINIGUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS
der Universität Klagenfurt - ULV
Universitätsstr. 67, 9020 Klagenfurt, Tel: 0463.-2700-452

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Luegerring
1010 Wien

zur Kenntnisnahme an
das BMWF
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
GZ 68158/I-I/B/10A/96

Klagenfurt, 4. 3. 1996

Der ULV Klagenfurt protestiert hiermit aufs schärfste gegen die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist. Aufgrund dieser kurzen Frist war nur eine erste aber grundsätzliche Befassung mit o. a. Materie möglich. Selbst diese hat ergeben, daß der vorliegende Entwurf vollständig abzulehnen ist.

Der ULV Klagenfurt behält sich vor, eine detaillierte Kritik des gegenständlichen Änderungsentwurfes nachzuliefern.

Wir verlangen ferner, daß vor einer parlamentarischen Beschußfassung über eine so weitreichende Vorlage die Universitäten in die Beratungen eingebunden werden.

Der ULV Klagenfurt bekennt sich durchaus zum vorgegebenen Sparvolumen, besteht aber auf Mitwirkung bei den Modalitäten.

Für den ULV Klagenfurt

Ass. Prof. Dr. Primus-Heinz Kucher
(Vorsitzender des ULV Klagenfurt)

Universitätslehrerverband Klagenfurt**Klagenfurt, 4. 3. 1996****Presseaussendung**

Der Universitätslehrerverband Klagenfurt hat in seiner Versammlung am 4. 3. beschlossen, aus Protest gegen die Durchführung der Sparmaßnahmen im Wissenschaftsbereich die Lehrveranstaltungen für das laufende Semester solange auszusetzen, bis ein akzeptables Verhandlungsergebnis erzielt werden kann. Gleichzeitig wird der akademische Mittelbau alles daran setzen, die Durchführung des UOG 93 an der Universität Klagenfurt zu unterbrechen. Die enormen Mehrkosten dieser Neuorganisation der Universitäten (geschätzte 400 Millionen Schilling in den nächsten 2 Jahren) dürfen nicht hauptsächlich zu Lasten des Mittelbaus gehen. Materiell würde dies für den Klagenfurter Mittelbau einen Einkommensverlust von zirka 20 % bedeuten, und das zusätzlich zu den Belastungen des allgemeinen Sparpakets und des besonderen Sparpakets für den öffentlichen Dienst.

Aktionskomitee des Universitätslehrerverbandes der Universität Klagenfurt